Satzung des Diakonissen- und Krankenpflegevereins Mutterstadt e.V. vom 1.März 1993, zuletzt geändert am 6.6.2017 (Änderungen im Fettdruck)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Diakonissen- und Krankenpflegeverein Mutterstadt e.V.". Er hat seinen Sitz in Mutterstadt und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

1

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein ist Mitglied der Ökum. Sozialstation Limburgerhof. Er fördert die Sozialstation mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder des Vereins werden nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Sozialstation und den Pfarreien ganz oder teilweise abgeführt.
- c) Der Verein fördert die Prot. Kirchengemeinde Mutterstadt mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass sie ihre sozialdiakonischen Aufgaben in der Unterstützung Hilfsbedürftiger erfüllen kann.
- d) Der Verein fördert den Prot. Kirchenbezirk Speyer mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass dieser seine diakonische Arbeit (v.a. durch seine Sozial- und Lebensberatungsstelle) erfüllen kann.
- e) Der Verein nimmt Bildungs- und Beratungsfunktionen wahr, indem er öffentliche Veranstaltungen zum Thema Gesundheit, Pflege und Diakonie durchführt.

2

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer als der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977 handelt.

3.

Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche der Pfalz, Prot. Landeskirche, und damit dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§3

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums und des christlichen Glaubens. Diese geistliche Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die aufrichtige Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag viertel-, halb- oder ganzjährlich zu leisten.

2.

Alle Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige haben in Krankheitsfällen Anspruch auf kostengünstige Pflege durch eine Schwester der Sozialstation. Verheiratete Kinder, Eltern und Schwiegereltern der Mitglieder zählen hierbei nicht als Familienangehörige.

3.

Auch Nichtmitgliedern steht der Dienst der Schwester zur Verfügung. In diesen Fällen ist jedoch ein Unkostenbeitrag zu entrichten.

4.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Jedoch muss der Beitrag für das laufende Vierteljahr bezahlt werden.

5.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Ausschuss
- 3. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag eine Mitgliederversammlung verlangt. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Art der Einladung bestimmt der Vorstand.

2.

Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern zu unterschreiben ist.

3.

Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen

- a) Die Wahl des Ausschusses
- b) Die Entgegennahme des jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Genehmigung für Grundstückserwerb und -veräußerung.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins

4.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§8 Ausschuss

1.

Der Ausschuss besteht aus:

- 1. Dem Vorsitzenden
- 2. Seinem Stellvertreter
- 3. Den Pfarrstelleninhabern bzw. Pfarrverwesern
- 4. Dem Rechner
- 5. Dem Schriftführer
- 6. Drei Beisitzern

2.

Der Vorsitzende und die Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrverweser gehören kraft ihres Amtes zum Ausschuss. Die übrigen Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Ausschuss selbst.

3.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

4.

Im Übrigen hat der Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.

§9 Vorstand

1.

Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige geschäftsführende prot. Pfarrer. Er führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

2.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je mit Alleinvertretungsrecht der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie haben die Stellung eines Vertreters und vertreten demgemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10 Beschlüsse und Niederschriften

1.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahme siehe §12). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.

Über sämtliche Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Ausschussmitglied zu unterschreiben sind.

§11 Anweisungsbefugnis

Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§13 Mittel des Vereins

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§14 Ausgaben

Keine Person darf durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Mutterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.10.1991 beschlossen und zuletzt am 6.6.2017 geändert.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein unter Nr. 1344 am 27.1.1992